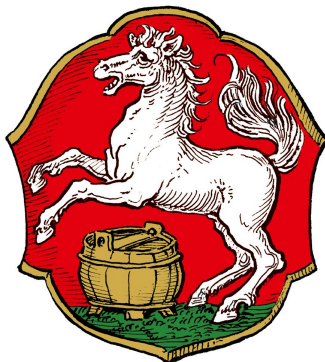


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)**

**Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeines**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von einem Jahr bis zu drei Jahren, betreibt die Stadt Freilassing die Kinderkrippe in der Augustinerstraße als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kinderkrippe ist eine Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Freilassing stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kinderkrippe notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kinderkrippe ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

**ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kinderkrippe**

§ 4 Aufnahme in die Kinderkrippe

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für die Kinderkrippe erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August) in der Regel im Februar durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) vorzulegen. Es genügt auch der Nachweis einer entsprechend ordnungsgemäßen Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung.
 - (2) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet die Stadt Freilassing, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr.
-

**Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)**

- (3) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.
 - Kinder, die in der Stadt Freilassing ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kinderkrippe bedürfen.
- (4) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (5) Die Aufnahme der Kinder in die Kinderkrippe liegt im Ermessen der Stadt Freilassing.
- (6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Freilassing wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (7) Die Stadt Freilassing entscheidet im eigenen Ermessen, ob eine Platzvergabe mittels „Platzsplitting“ erfolgen kann. Diese Entscheidung richtet sich nach der Kapazität der Kinderkrippe.
- (8) Sofern in die Kinderkrippe ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Freilassing hat, muss die Aufnahme von der Stadt Freilassing binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde in Textform angezeigt werden.
- (9) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Freilassing wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Freilassing wohnendes Kind benötigt wird.
- (10) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (11) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 3, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (12) Während der Eingewöhnungsphase kann die Buchungszeit in Absprache mit der Kinderkrippenleitung auf bis zu 10 Stunden pro Woche reduziert werden.
- (13) Die Stadt Freilassing erhebt, verarbeitet und speichert die Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im
-

**Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)**

- Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Freilassing folgende Daten mitzuteilen:
- Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe.
- Änderungen sind der Stadt Freilassing unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kinderkrippe unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Die Gabe von Medikamenten an Kinder durch das Personal der Kinderkrippe ist grundsätzlich nicht erlaubt.

DRITTER TEIL:

Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Änderung der Buchungszeit

- (1) Eine Änderung der Buchungszeit während des Betreuungsjahres ist nur möglich
- bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten,
 - bei Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Krippenleitung festgelegt.
- (2) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Stadt Freilassing eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 8 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kinderkrippe erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
-

**Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)**

- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres (31.8.) muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen.
- (3) Wechselt ein Kind während des Betreuungsjahres aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres in einen Kindergarten, ist eine Abmeldung rechtzeitig bis zum 15. des dem Wechsel vorhergehenden Monats erforderlich.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) aus wichtigem Grund.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.
- (3) Eine Kündigung durch die Stadt Freilassing während des Kinderkrippenjahres ist nur aus den unter Abs. 1 genannten Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

**VIERTER TEIL:
Öffnungs- und Buchungszeiten**

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist in der Regel Montags bis Donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitags von 7.00 bis 13.30 Uhr geöffnet. Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten reduzieren.
 - (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
 - (3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt die Kinderkrippe geschlossen. In den Oster- oder Pfingstferien kann die Kinderkrippe eine Woche geschlossen werden. In den Sommerferien ist die Kinderkrippe zwei Wochen geschlossen. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
 - (4) Die Kinderkrippe bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. sowie 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag und am Kirchweihmontag schließt die Kinderkrippe um 12.00 Uhr.
 - (5) Die Stadt Freilassing ist berechtigt, die Kinderkrippe bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung
-

**Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)**

und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 11 Buchungszeiten

- (1) Für Kinder ab einem Jahr bis zum Eintritt in den Kindergarten werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - f) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - g) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - h) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - i) mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
- (2) Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (3) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

**FÜNFTER TEIL:
Sonstiges**

§ 12 Verpflegung

Kinder, die die Kinderkrippe länger als bis 12.30 Uhr besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

**§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten;
Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kinderkrippe bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindergärten sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Freilassing folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
 - b) Elternbeitrag;
 - c) Berechnungsgrundlage.
-

**Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)**

- (2) Die Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Freilassing so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

In der Kinderkrippe aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorge-berechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt Freilassing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderkrippe entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Freilassing für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderkrippe ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Freilassing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Freilassing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kinderkrippengebührensatzung der Stadt Freilassing in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.

**SECHSTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

§ 19 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kinderkrippe oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch die Stadt Freilassing für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing
(Kinderkrippensatzung)**

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Freilassing, den 30.04.2013
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung ist die 2. Änderungssatzung vom 13.11.2018 eingearbeitet.
